

132 / 2022 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖAK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 20.07.2022

Dr.JA/VP

Betreff: Kundmachung der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die eHealth-Verordnung geändert wird (eHealth-Verordnungsnovelle Affenpocken)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 20.07.2022 mit BGBl II 2022/285 erfolgte Kundmachung der eHealth-Verordnungsnovelle Affenpocken informieren.

§ 4 Abs 1 eHealth-VO wird dahingehend ergänzt, dass Gesundheitsdiensteanbieter Angaben betreffend Affenpocken gemäß § 24c Abs. 2 Z 2 GTelG 2012 im zentralen Impfregister zu speichern haben. Weiters wird vorgesehen, dass Impfungen gegen Affenpocken, die zum Zeitpunkt der Verabreichung der Impfung mangels technischer Verfügbarkeit nicht im elmpfpass dokumentiert werden können, vom impfenden Gesundheitsdiensteanbieter bis spätestens 20. August 2022 im elmpfpass nachzutragen sind.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt.

Mit freundlichen Grüßen



KAD HR Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahrl e.h.
i.A. für den Präsidenten

Anlage

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 20. Juli 2022

Teil II

285. Verordnung: eHealth-Verordnungsnovelle Affenpocken

285. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die eHealth-Verordnung geändert wird (eHealth-Verordnungsnovelle Affenpocken)

Auf Grund des § 28 Abs. 2a Z 2 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2022, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der nähere Regelungen zur eHealth-Anwendung Elektronischer Impfpass getroffen werden (eHealth-Verordnung – eHealthV), BGBl. II Nr. 35/2021, zuletzt geändert durch die eHealth-Verordnungsnovelle 2022, BGBl. II Nr. 112/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „COVID-19- und influenzabezogene Angaben“ die Wortfolge „sowie Angaben betreffend Affenpocken“ eingefügt.

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Impfungen gegen Affenpocken, die zum Zeitpunkt der Verabreichung der Impfung mangels technischer Verfügbarkeit nicht im eImpfpass dokumentiert werden können, sind vom impfenden Gesundheitsdiensteanbieter bis spätestens 20. August 2022 im eImpfpass nachzutragen.“

3. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 1 und 3 tritt mit dem der Kundmachung der Verordnung BGBl. II Nr. 285/2022 folgenden Tag in Kraft.“

Rauch